Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1650

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 41001 — 3088/63 II

Bonn, den 21. November 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Erwerbsbeschränkungen für Staatsangehörige und Gesellschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 262. Sitzung am 15. November 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei. 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Erwerbsbeschränkungen für Staatsangehörige und Gesellschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf den Erwerb von Grundstücken durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie auf den Erwerb von Rechten durch Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, sind landesrechtliche Vorschriften des in Artikel 86 und 88 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Inhalts nicht anzuwenden, insbesondere

1. § 1 Abs. 2 des badischen Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 254) mit späteren Änderungen,
2. Artikel 10 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts, Band III S. 89),
3. Artikel 12 bis 15 des hessischen Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 (Regierungsblatt S. 133) mit späteren Änderungen,
4. das hessische Gesetz über Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen und Ausländer vom 13. August 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 96),
5. Artikel 6 und 7 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsammlung S. 177) mit späteren Änderungen,
6. Artikel 128 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 29. Dezember 1931 (Regierungsblatt S. 545).

(2) Auf die in Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften ist das preußische Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften vom 23. Juni 1909 (Gesetzsammlung S. 619) nicht anzuwenden.

§ 2

Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Erwerbsvorgang der in § 1 bezeichneten Art eine Genehmigung, die nach den in § 1 genannten Vorschriften erforderlich war, nicht nachgesucht oder über die Erteilung der Genehmigung nicht unanfechtbar entschieden, so ist diese Genehmigung nicht mehr erforderlich. Wird hierdurch ein anhängiger Rechtsstreit erledigt, so werden Gerichtskosten nicht erhoben; jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Überblick über die bestehende Rechtslage

Artikel 86 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, unberührt bleiben, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Wert von mehr als 5000 DM betreffen. Artikel 86 und die in Ausübung des darin enthaltenen Vorbehalts ergangenen landesrechtlichen Vorschriften sind durch Artikel 2 des Zweiten Teils des Gesetzes zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 5. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 33) aufgehoben worden, soweit sie den Erwerb von Rechten durch juristische Personen mit dem Sitz im Inland von einer staatlichen Genehmigung abhängig machen; sie gelten also nur noch für ausländische juristische Personen. Nach Artikel 88 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen, unberührt.

Die noch geltenden landesrechtlichen Vorschriften des in den Artikeln 86 und 88 EGBGB bezeichneten Inhalts sind in § 1 genannt. Sie sind in einzelnen der Bundesländer, in denen sie eingeführt waren, ganz oder teilweise aufgehoben worden. Danach ergibt sich jetzt folgende Lage der Gesetzgebung:

a) Eine Genehmigungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch ausländische natürliche Personen besteht z. Z. nur noch in Hessen auf Grund des in § 1 erwähnten hessischen Gesetzes vom 13. August 1948 und in dem (früher hessischen Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz auf Grund des § 15 des hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Genehmigungspflichtig ist hiernach der Erwerb von Grundstücken durch Ausländer, soweit nicht die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

b) Eine allgemeine Genehmigungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch ausländische juristische Personen besteht in den früher preußischen Gebieten mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen auf Grund des Artikels 7 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und, soweit nicht die Gegenseitigkeit verbürgt ist, in Hessen nach dem hessischen Gesetz vom 13. August 1948. In Bayern besteht die Genehmigungspflicht nach Artikel 10 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch nur für die ausländischen juristischen Personen, die religiöse oder wohltätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen. Im Gebiet des früheren Landes Württemberg und in einzelnen heute zu Baden-Württemberg gehörenden früher hessischen Landesteilen besteht sie nur beim Erwerb von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken im Werte von über 10 000 DM durch solche ausländische juristische Personen, deren Hauptzweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (Artikel 128 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Gesetz zur Vereinheitlichung des Landesrechts in den Landesteilen Heilbronn, Sinsheim und Mosbach vom 22. Februar 1960 — Gesetzbl. S. 51). Im Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz ist der Erwerb von Grundstücken durch ausländische juristische Personen genehmigungspflichtig, soweit nicht die Gegenseitigkeit verbürgt ist (Artikel 15 des hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Die erwähnte Genehmigungspflicht gilt in Württemberg und Bayern in gewissem Umfange auch für den Erwerb von Grundstücksrechten bzw. von sonstigen Gegenständen des unbeweglichen Vermögens.

c) In Teilen des Bundesgebiets ist der Erwerb von Vermögen im Werte von mehr als 5000 DM durch ausländische juristische Personen auf Grund einer Schenkung oder Verfügung von Todes wegen genehmigungspflichtig. Vorschriften dieses Inhalts gelten in den früher preußischen Gebieten einschließlich des ganzen Landes Nordrhein-Westfalen nach Artikel 6 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, im Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz nach § 12 des hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und im Gebiet des früheren Landes Baden nach § 1 Abs. 2 des badischen Stiftungsgesetzes (diese Vorschrift gilt nach Maßgabe des oben erwähnten baden-württembergischen Gesetzes vom 22. Februar 1960 auch in einigen früher hessischen Landesteilen von Baden-Württemberg).

   In Hamburg und Bremen sowie in Teilen Niedersachsens bestehen keinerlei Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken oder sonstigen privaten Rechten durch ausländische natürliche und juristische Personen.

Nach § 1 des preußischen Gesetzes über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften vom 23. Juni 1909 (Preußische Gesetz-Sammlung S. 619) bedürfen in den früher preußischen Gebieten ausländische juristische Personen zum Erwerb von Bergwerkseigentum, unbeweglichen Bergwerksanteilen — also von Kuxen der Gewerkschaften alten Rechts — und selbständigen Abbaugerechtigkeiten einer Genehmigung der Landesregierung oder der durch Verordnung bestimmten Behörden. § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1909 macht den Betrieb von Mineralgewinnungen, auf die die §§ 67 bis 70 des Allgemeinen Berggesetzes vom

24. Juni 1865 (Preußische Gesetz-Sammlung S. 705) Anwendung finden, durch ausländische juristische Personen genehmigungspflichtig. § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1909, der eine Genehmigungspflicht für den Rechtserwerb inländischer Gewerkschaften vorschrieb, und § 3 des genannten Gesetzes sind durch Artikel 2 des Zweiten Teils des Gesetzes zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts insoweit aufgehoben worden, als sie den Erwerb von Rechten durch Gewerkschaften mit dem Sitz im Bundesgebiet betrafen.

2. Die Notwendigkeit der Gesetzesänderung

Nach Maßgabe der Artikel 52 ff. des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 766 — EWG-Vertrag) werden die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates während der Übergangszeit schrittweise aufgehoben. Nach Artikel 54 des Vertrages stellt der Rat ein allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit auf. Ferner erläßt der Rat nach Maßgabe des Artikels 54 Abs. 2 Richtlinien zur Verwirklichung des allgemeinen Programms.

Das erwähnte Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit ist vom Rat am 18. Dezember 1961 erlassen worden (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962, S. 36, Bundesanzeiger 1962, Nr. 28). Hierzu verabschiedete der Rat am 2. April 1963 zunächst Richtlinien über Einzelheiten für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats für Angehörige der anderen Länder der Gemeinschaft, die als landwirtschaftliche Arbeitnehmer zwei Jahre lang ohne Unterbrechung in diesem Mitgliedstaat gearbeitet haben, und Richtlinien über die Einzelheiten für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für landwirtschaftliche Betriebe, die seit mehr als zwei Jahren verlassen sind oder brachliegen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1963, S. 1323, 1326). Diese Richtlinien sind am 5. April 1963 der Bundesregierung bekanntgegeben worden und damit für die Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 191 Abs. 2 des EWG-Vertrages wirksam geworden. Nach Artikel 7 der Richtlinien treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe.

Das Allgemeine Programm (vgl. Abschnitt III Buchstabe A) und die Richtlinien (vgl. Artikel 4) sehen vor, daß die für Ausländer bestehenden Beschränkungen beim Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen für die Angehörigen der Vertragstaaten aufgehoben werden. Das gilt auch für den Erwerb von Bergwerkseigentum, unbeweglichen Bergwerksanteilen, selbständigen Abbaugerechtigkeiten und den Betrieb von Mineralgewinnungen. Es besteht somit eine Verpflichtung, die genannten Erwerbsbeschränkungen für Ausländer hinsichtlich der Staatsangehörigen und Gesellschaften von Staaten, die der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehören, aufzuheben, und zwar soweit in Ausführung des Allgemeinen Programms die vom Rat beschlossenen Richtlinien die Aufhebung vorsehen.

3. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nrn. 1, 4 und 11 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes.

4. Im einzelnen ist zu den Vorschriften folgendes zu bemerken:

Zu § 1

§ 1 sieht vor, daß die dort genannten Erwerbsbeschränkungen auf die Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und auf die in § 1 bezeichneten Gesellschaften allgemein nicht mehr anzuwenden sind, also diese nicht nur in dem Umfang von der Genehmigungspflicht befreien, in dem nach den bisher vorliegenden Richtlinien bereits eine Verpflichtung der Bundesrepublik hierfür besteht. Würde die Nichtanwendung der Vorschriften auf den durch die bisher erlassenen Richtlinien bezeichneten Umfang beschränkt, so würden diejenigen Ausländer, denen die Befreiung von der Genehmigungspflicht zukommen soll, bevor sie ihre Eintragung im Grundbuch als Erwerber eines Grundstücks erreichen könnten, vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt. Sie müßten in einem zeitraubenden Verfahren den in Form öffentlicher Urkunden zu führenden Nachweis beibringen, daß die vielfältigen, aus den Richtlinien ersichtlichen tatsächlichen Voraussetzungen für ihre Befreiung vorliegen. Die Notwendigkeit dieses Verfahrens würde für sie fast dieselben Beschwernisse mit sich bringen, wie die Beibringung der bisher erforderlichen Genehmigung. Das Verfahren würde überdies Schwierigkeiten für die Verwaltungsbehörden mit sich bringen, die schwer zu überwinden wären. Für den allgemeinen Rechtsverkehr würde eine wenig übersichtliche Rechtslage entstehen. Eine Einschränkung der Aufhebung der Erwerbsbeschränkungen in dem bezeichneten Sinn ist auch aus dem Grunde nicht ratsam, weil bereits zahlreiche weitere Richtlinien der EWG in Vorbereitung sind und zusätzliche in Aussicht stehen, die in Zukunft schrittweise neue Erweiterungen der Befreiung vom Genehmigungszwang in stetig wachsendem Umfang erforderlich machen werden. Aus allen diesen Gründen wird in § 1 schon jetzt die vollständige Befreiung der dort bezeichneten Personen und Gesellschaften von den bisher geltenden Erwerbsbeschränkungen vorgesehen.

Zu § 2

Nach Satz 1 soll das Gesetz auch für in der Vergangenheit entstandene Rechtsvorgänge der in § 1 bezeichneten Art gelten, über deren Genehmigung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht unanfechtbar entschieden ist. Es besteht kein Bedürfnis, diese Rechtsvorgänge anders zu behandeln als neu

entstehende. Durch Satz 1 werden manche Rechtsgeschäfte, die mit noch unentdeckten Mängeln behaftet sind, geheilt. Satz 2 enthält für die betroffenen Fälle, soweit sie Gegenstand eines Rechtsstreits sind, die erforderliche Kostenregelung. Diese folgt vielen Vorbildern in der Bundesgesetzgebung für entsprechende Fälle.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

5. Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Gesetzes entstehen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden keine besonderen **Kosten.**